



EINGEGANGEN

29. Aug. 2012

Rechtsanwaltskanzlei Christian Weber

OBERLANDESGERICHT KÖLN BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG,
an dem beteiligt sind:

1. Frau Mary Susan Applegate, Auf dem Mühlberg 42, 60599 Frankfurt,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Weber, Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594
Frankfurt -

2. die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Vorstands
, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

(weitere) Beteiligte,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 22.08.2012

unter Mitwirkung seiner Mitglieder

b e s c h l o s s e n :

1. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 31.07.2012 – 228 O 186/12 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beteiligten zu 2. wird gestattet, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 30 Nr. 3 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift der Nutzer, denen die in der Anlage ASt 1 des Beschlusses des Landgerichts vom 17.07.2012 – 228 O 186/12 - aufgeführten IP-Adressen zu den dort jeweils angegebenen Zeitpunkten zugewiesen waren.

2. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Die Kosten des Verfahrens erster Instanz und ihre eigenen außergerichtlichen Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

Die gemäß den §§ 101 Abs. 9 S. 4, 6, 7 UrhG, 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen für eine Anordnung gemäß § 101 Abs. 9 UrhG liegen vor. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie an dem Musiktitel „Party For Everybody“ Urheberrechte besitzt, die durch die öffentliche Zugänglichmachung des Werks in der Zeit zwischen dem 10. und dem 16.07.2012 über die bezeichneten IP-Adressen, zu denen sie Auskunft über den Anschlussinhaber begehrt, verletzt worden sind.

Die Antragstellerin hat hinreichend belegt, dass sie als Miturheberin des Musiktitels aktivlegitimiert ist (§ 8 Abs. 1, 2 S. 3 UrhG). So hat sie am 21.05.2012 an Eides statt versichert, dass sie als Songwriterin den Liedtext zusammen mit weiteren Textdichtern verfasst hat und auf Grund dessen von der GEMA für die Verwertung des Musiktitels anteilige Tantiemen ausgeschüttet erhält. Im Einklang hierzu wird sie im CD-Booklet des Koppelungsträgers „Eurovision Song Contest 2012“ unterhalb des Musiktitels „Party For Everybody“ neben weiteren Autoren namentlich genannt und in der Werkdatenbank der GEMA als Textdichterin ausgewiesen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts bedarf es keiner näheren Angaben der Antragstellerin dazu, welche konkreten Textpassagen sie verfasst hat. In welchem Umfang eine Person schöpferisch tätig geworden ist, kann für die Frage ihrer Miturheberschaft dahinstehen (vgl. BGH GRUR 1994, 39, 40 – Buchhaltungsprogramm; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage; § 8 Rn. 6).

Die weiteren Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG sind ebenfalls gegeben. Die Urheberrechtsverletzungen sind offensichtlich; gegen die Zuverlässigkeit der zum Einsatz gekommenen Ermittlungssoftware „NARS“ bestehen keine Bedenken. Ein gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung ist, wie der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss „Alles kann besser werden“ vom 19.04.2012 – I ZB 80/11 – entschieden hat, für den Auskunftsanspruch gegen den Internetserviceprovider gemäß § 101 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG und den die Auskunft vorbereitenden Antrag nach § 101 Abs. 9 UrhG, dem Provider die Verwendung von Verkehrsdaten

zur Auskunftserteilung zu gestatten, nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 101 Abs. 9 Satz 4, 5 UrhG, 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.



Ausfertigt

Justizsekretär
Königsweg 100, 50667 Köln